

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Fakultät für Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN STUDIENGANG WASSERWIRTSCHAFT

an der TU Dresden

NEUFASSUNG

vom 28. 2. 2002

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293), erläßt die Technische Universität Dresden nachstehende Studienordnung.

Vorbemerkung: Grammatisch maskuline Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

INHALT

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn, Studiendauer	3
§ 4 Ziele des Studiums	3
§ 5 Gliederung des Studiums	4
§ 6 Das Studium für Studierende aus dem Ausland	5
§ 7 Inhalt des Grundstudiums	5
§ 8 Inhalt des Grundfach- und Vertiefungsstudiums	6
§ 9 Pflichtpraktikum	6
§ 10 Lehrveranstaltungsarten	6
§ 11 Leistungsnachweise	7
§ 12 Sprachliche Voraussetzungen	8
§ 13 Prüfungen	8
§ 14 Studienberatung	9
§ 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9
Anlage 1 Studienablaufplan Grundstudium	11
Anlage 2 Grundfach- und Vertiefungsstudium mit Abschluss Diplomingenieur	
- Studienrichtung Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft	12
- Studienrichtung Wasserbewirtschaftung	13
Anlage 3 Module für das Vertiefungsstudium	14
Anlage 4 Katalog für das Wahlpflichtstudium	16
Praktikumsordnung	19

Die Studienablaufpläne zum Grundstudium sowie zum Grundfach-, Vertiefungs- und Wahlpflichtstudium finden Sie auf den Webseiten in einer anschließenden Datei.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wasserwirtschaft Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf dieses Studiums an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften an der Technischen Universität Dresden. Alle hier angeführten Semesterangaben beziehen sich auf den Studienablaufplan.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Ein Studienbewerber kann nur immatrikuliert werden, wenn er die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung besitzt.

(2) Der Studiengang setzt sowohl das Interesse für die Ingenieurwissenschaften als auch für die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie voraus.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. Die Aufnahme des Studiums ist deshalb im Wintersemester zu empfehlen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Erwerb des akademischen Grades "Diplomingenieur" beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Die Diplom-Vorprüfung wird gemäß Prüfungsplan bis zum Ende des vierten, die Diplomprüfung in der Regel bis zum Ende des 10. Semesters abgelegt. Die Ausbildung ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

(3) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtstudiums beträgt einschließlich der Fremdsprachenausbildung und des Studiums generale - 181 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studienablaufplan angegebene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen hat orientierenden Charakter.

(4) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums zumindest einen Teil des Grundpraktikums von den bis zum Abschluss des Vordiploms geforderten 8 Wochen zu absolvieren.

(5) Der zeitliche Ablauf in einem Studienjahr wird in dem Studienjahresablaufplan ausgewiesen. In ihm werden Beginn und Ende der Lehrveranstaltungszeiten, der lehrveranstaltungsfreien Zeiten, der Prüfungszeiten und die akademischen Ferien ausgewiesen. Die Prüfungen finden in der Regel in den Prüfungszeiten statt, die Termine werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium hat das Ziel, Hochschulabsolventen auszubilden, die als Diplomingenieure auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an der Lösung vielfältiger Probleme maßgeblich beteiligt sind. Der Wasserwirtschaftler wird sich im Regelfall auf den verschiedensten Fachgebieten spezialisieren, jedoch soll er die wesentlichen, miteinander zusammenhängenden Komplexe vieler interdisziplinärer Lehrgebiete überblicken. Die Fachgebiete werden in zwei große Themengruppen gegliedert, die den Studierenden als Studienrichtungen im Grundfach- und Vertiefungsstudium angeboten werden:

Siedlungs- und Industrier Wasserwirtschaft
Wasserbewirtschaftung

(2) Die vielfältigen wasserwirtschaftlichen Prozesse und deren komplexe Beziehungen zur Umwelt erfordern die Zusammenarbeit mit Spezialisten anderer Disziplinen, um Grundlagen zur Lösung wasserwirtschaftlicher, hydrologischer bzw. ökologischer Probleme zu schaffen. Hierauf ist das Studium ausgerichtet.

(3) Absolventen finden in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel Beschäftigung:

- bei Kommunen, Wasser- und Abwasserverbänden
- Umweltverwaltungen der Länder und des Bundes
- Landes- und Bundesanstalten
- in Forschungseinrichtungen
- sowie in Ingenieur- und Planungsgesellschaften

(4) Auch im Ausland bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur Mitarbeit bei Planung und Ausführung aller wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere solcher, die im Zusammenhang mit Projekten der Entwicklungshilfe stehen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in:

- ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- in ein zweisemestriges Grundfachstudium,
- in ein viersemestriges Vertiefungsstudium, das mit einem Semester Fachpraktikum beginnt und mit der Diplomprüfung endet.

(2) Das Grundstudium enthält mathematisch-naturwissenschaftliche und geowissenschaftliche Grundlagenfächer sowie Fächer des Bauingenieur- und Wasserwesens; es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab (siehe Anlage 1).

(3) Zu den Vorlesungen, Übungen und Seminaren werden zur Vermittlung der notwendigen Grundlagenkenntnisse und Arbeitsmethoden umfangreiche Praktika in den Fächern Informatik, Chemie, Hydrobiologie, Technische Hydromechanik, Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft, Abwasserentsorgung, Dynamik des unterirdischen Wassers, Trinkwasserversorgung, in der Projektarbeit und auch Exkursionen angeboten.

(4) Bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung muss ein 8 wöchiges Grundpraktikum mit berufspraktischen Tätigkeiten bei wasserwirtschaftlichen Dienststellen, entsprechenden Privat- oder Industrieunternehmen oder bei praxisorientierten wissenschaftlichen Instituten abgeleistet werden. Einschlägige berufsqualifizierende Abschlüsse können als Grundpraktikum anerkannt werden.

(5) An das Grundstudium schließt sich ein zweisemestriges Grundfach- und ein viersemestriges Vertiefungsstudium an, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(6) Das Grundfach- und Vertiefungsstudium erfolgt in den Studienrichtungen Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft oder Wasserbewirtschaftung. Eine Auswahl trifft der Student nach der Diplom-Vorprüfung.

(7) Die Lehrveranstaltungen führen in eine selbständige und fachübergreifende Arbeitsweise ein. Der erfolgreiche Abschluss aller Lehrkomplexe setzt ein weitergehendes Selbststudium voraus.

(8) Im siebenten Semester findet das Fachpraktikum statt. Verfahrensweisen dazu sind in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 6 Das Studium für Studierende aus dem Ausland

(1) Bewerber werden für das Grundstudium zugelassen, die den Sekundärschulabschluss oder je nach Land eine Hochschulaufnahmeprüfung oder die Absolvierung von Studienjahren nachweisen.

(2) Bewerber werden auf Antrag in den Studienablauf vom Prüfungsausschuss eingestuft, wenn sie Kredit- und Leistungspunkte aus einem vorangegangenen, vergleichbarem Studium der Umweltwissenschaften nachweisen. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage beglaubigter Zeugnisse und/oder Belege.

§ 7 Inhalte des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium werden ingenieurtechnische und naturwissenschaftliche Grundlagen vermittelt, die als Voraussetzung für das weitere Studium erforderlich sind. Es umfasst neben der Sprachausbildung, dem Studium generale, den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Konstruktiven Geometrie zwölf

Prüfungsfächer (siehe Anlage 1), die in folgende Lehrkomplexe zusammengefaßt werden können:

Nr.	Bezeichnung	Anteil am Gesamtumfang des Studiums
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Hydrologie, Meteorologie, Geologie)	42,5 %
2	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Bauingenieurwesen, Wasserwesen, Altlasten /Abfallwirtschaft, Informatik, Bodenkunde, Vermessungskunde)	47,5 %
3	Studium generale / Sprachen / Betriebswirtschaftslehre	10 %

§ 8 Inhalte des Grundfach- und Vertiefungsstudiums

(1) Das Grundfachstudium im Studiengang Wasserwirtschaft besteht aus den Prüfungsfächern Bodenmechanik/Grundbau, Statik und Stahlbetonbau sowie aus fünf weiteren Prüfungsfächern der gewählten Studienrichtung. Die obligatorischen Prüfungsfächer und Fächer mit einem Leistungsnachweis sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Vertiefungsstudium besteht aus

- den Pflichtfächern der Siedlungswasserwirtschaft oder der Wasserbewirtschaftung als Prüfungsfächer der gewählten Studienrichtung,
- der Projektarbeit in den zur Auswahl angebotenen Vertiefungen Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Industrierwasserwirtschaft, Wasserbewirtschaftung,
- zwei weiteren Prüfungen, die im Umfang von jeweils 6 SWS aus dem Angebot der Anlage 3 vom Studierenden auszuwählen sind.
- dem Wahlpflichtstudium, das im Umfang von mindestens 10 SWS aus dem Angebot der Anlage 4 von dem Studierenden so auszuwählen ist, dass das Lehrangebot eine sinnvolle Ergänzung zum obligatorischen Lehrteil darstellt.
- dem Fachpraktikum.

§ 9 Pflichtpraktikum

(1) Das Pflichtpraktikum dient vorrangig dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten auf Gebieten der Wasserwirtschaft. Es besteht aus einem Grundpraktikum und einem Fachpraktikum.

(2) Das Grundpraktikum im Umfang von 8 Wochen muss bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden. Da das Grundpraktikum nur in der

vorlesungsfreien Zeit absolviert werden kann, wird empfohlen, vor Studienbeginn, zwei bis vier Wochen abzuleisten.

(3) Das Fachpraktikum dauert mindestens 14 Wochen. Die Aufgabenstellung wird nach Vorlage eines Konzepts durch den Studenten vom verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt. Die Durchführung und Anerkennung sind in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen im Studium sind Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen und Kolloquien. Studierende, insbesondere Studienanfänger, werden von Tutorien und den Mitarbeitern der Fachrichtung in das Studium an der Fachrichtung Wasserwesen eingeführt und während ihrer Studienzeit in Studien- und Prüfungsfragen unterstützt.

(2) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern.

(3) Übungen dienen innerhalb des Grund-, Grundfach- und Vertiefungsstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund-Grundfach- bzw. Vertiefungsstudiums wird vertieft und ergänzt sowie an Hand von Übungsaufgaben erarbeitet. Die Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(4) Praktika und Exkursionen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Sie sind als praktische Übungen im Labor und Feld anzusehen und dienen der Veranschaulichung des theoretisch erlernten fachspezifischen Stoffes als auch der Information zu konkreten wasserwirtschaftlichen Prozesserscheinungen in ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen. Zeitlich werden diese Lehrveranstaltungen überwiegend in die Lehrveranstaltungszeit eingeordnet.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß Anlage 1 und der Diplomprüfung gemäß Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung sind beim Prüfungsamt Leistungsnachweise einzureichen, auf denen die in Übungen, Seminaren, Praktika und anderen Lehrveranstaltungen sowie die in Belegen erbrachten Leistungen bescheinigt werden. Die Leistungen können durch eine Klausur, ein Kolloquium, einen Seminarvortrag, eine Studienarbeit (Beleg) oder Protokolle nachgewiesen werden.

(2) Die Belege sind in den aus den Anlagen der Diplomprüfungsordnung ersichtlichen Fächern anzufertigen. Es handelt sich dabei um Übungsaufgaben, Entwurfs- und Bemessungsaufgaben, die in einem zeitlich begrenzten Rahmen anzufertigen sind und vom zuständigen Hochschullehrer benotet oder anerkannt werden.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Die Kriterien dafür werden durch den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt.

(4) In den Studienabschnitten sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Grundstudium

Fach	Art des Leistungsnachweises	Bearbeitungsaufwand für den Beleg [h]
Computeranwendungen	Klausur	oder 30
Grundlagen der Informatik II	Beleg	
Grundlagen der Hydrochemie	Praktikumsprotokoll	insgesamt 85
Vermessungskunde	Beleg	
Technische Hydromechanik	2 Belege	30
Technische Mechanik	Beleg	30
Baukonstruktion	Beleg	30
Siedlungswasserwirtschaft	Beleg	30
Konstruktive Geometrie	Klausur	Teilnahmeschein über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung
Betriebswirtschaftslehre	Klausur	
Studium generale	Teilnahmeschein über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung	
Sprachen	Zertifikat	
Grundpraktikum	Bescheinigung über 8 Wochen berufspraktische Tätigkeiten	

Grundfachstudium

Studienrichtung Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft

Fach	Art des Leistungsnachweises	Bearbeitungsaufwand für den Beleg [h]
Statik	Beleg	30
Stahlbetonbau	Beleg	75
Trinkwasserversorgung	Beleg	30
Abwasserentsorgung	Beleg	30
Industrierwasserwirtschaft	Beleg	30
Hydromelioration	Beleg	30
Erkundungstechnik	Beleg	30
Wasserrecht	Klausur	oder
Wasserhygiene	Klausur	
Projektbewertung	Klausur	

Studienrichtung Wasserbewirtschaftung

Fach	Art des Leistungsnachweises	Bearbeitungsaufwand für den Beleg [h]
Statik	Beleg	30
Stahlbetonbau	Beleg	75
Dynamik..	Praktikumsprotokoll	
Hydromelioration	Beleg	30
Erkundungstechnik	Beleg	30
Trinkwasserversorgung	Beleg	30 <i>oder</i>
Abwasserentsorgung	Beleg	30 <i>oder</i>
Industriewasserwirtschaft	Beleg	30
Wasserrecht	Klausur	
Wasserhygiene	Klausur	
Projektbewertung	Klausur	

Vertiefungsstudium

Studienrichtungen Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft und Wasserbewirtschaftung

Dresdner Wasserseminar	aktive Beteiligung in der Diskussion
Prüfungsfach 1	}je nach Fachauswahl
Prüfungsfach 2	}gemäß Anlage 3
Wahlpflichtfach	gemäß Anlage 4

§ 12 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache gehalten. Damit sind entsprechende Sprachkenntnisse der deutschen und englischen Sprache erforderlich.

(2) Für alle ausländischen Studierenden bietet die Technische Universität Dresden ein spezielles Vorbereitungssemester vor Beginn des Vertiefungsstudiums im Sommersemester und einen vierwöchigen Intensivkurs zur Vorbereitung auf das Studium vor Beginn des Wintersemesters an.

§ 13 Prüfungen

(1) Es wird in Prüfungsabschnitten geprüft, die nach der Lehrveranstaltungszeit eines jeden Semesters stattfinden und in den Studienjahresablaufplänen mit Beginn und Ende ausgewiesen werden.

(2) Das Prüfungsgeschehen wird in der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Wasserwirtschaft geregelt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung §7.

(3) Der Studierende wird angehalten, ein Studienbuch zu führen. Studienbücher sind im zuständigen Prüfungsamt erhältlich.

(4) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen sowie die Organisation der Einschreibung für Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der Fachrichtung Wasserwesen.

§ 14 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung steht den Studierenden neben den zentralen Einrichtungen der TU Dresden der Studienfachberater, das zuständige Prüfungsamt und der Studiendekan zur Verfügung. Eine individuelle Beratung erfolgt durch den Studiendekan der Fachrichtung Wasserwesen.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 4 erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Studenten, die bis spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 15 In-Kraft-Treten Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. 10. 2001 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 26. 01. 1996 beenden.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11. 7. 2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 28. 02. 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn

Nachfolgende **Studienablaufpläne** geben eine Übersicht über die obligatorisch bzw. wahlobligatorisch zu belegenden Lehrveranstaltungen. Die Angaben beziehen sich dabei auf Semesterwochenstunden (SWS), wobei die erste Ziffer die Anzahl der Vorlesungen, die zweite Ziffer die Anzahl der Übungen, die dritte Ziffer die Wochenstunden der im Vorlesungszeitraum zu absolvierenden Praktika des jeweiligen Faches angibt.

Die Studienablaufpläne zum Grundstudium sowie zum Grundfach-, Vertiefungs- und Wahlpflichtstudium finden Sie auf den Webseiten in einer anschließenden Datei.

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Studiengang Wasserwirtschaft der
Fakultät für Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der
Technischen Universität Dresden

Vorbemerkung: Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

0. Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung vom 28. 2. 2002 Ziel, Inhalt und Dauer des Grund- und Fachpraktikums für den Studiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

1. Zweck des Praktikums

Die praktische Ausbildung ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Sie fördert das Verständnis der Inhalte der Vorlesungen und Übungen. Andererseits dient das Praktikum der Ergänzung des Studiums, um erworbene theoretische Kenntnisse durch Praxisbezug zu vertiefen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der sozialen Seite des Betriebsgeschehens.

2. Gliederung des Pflichtpraktikums

Das Praktikum ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum.

2.1. Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient der Einführung in berufsorientierte Tätigkeiten. Es soll vorzugsweise in Einrichtungen der Wasserwirtschaft oder des Bauwesens abgeleistet werden. Durch die berufspraktische Tätigkeit soll der Studierende der Wasserwirtschaft mit den vielfältigen Aufgaben der Fachgebiete vertraut gemacht werden, wie z.B. Messungen im Feld und Labor zur Daten- und Informationsgewinnung, mit Verfahrens- und Bauabläufen, mit Aufgaben des Umweltschutzes, mit der Situation in den wasserwirtschaftlichen Einrichtungen.

2.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum ist studienrichtungsbezogen. In ihm werden die allgemeinen Grundkenntnisse erweitert und berufsspezifische Ingenieurtätigkeiten geleistet. Der Praktikant wird damit an komplexe Arbeiten und an betriebsorganisatorische Probleme herangeführt. Die Aufgabenstellung wird nach Vorlage eines Konzepts durch den Studenten vom verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt. Es ist mit der

Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden. Der Erfolg des Fachpraktikums ist durch einen schriftlichen Bericht zu belegen, der durch den verantwortlichen Hochschullehrer zu bewerten ist. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

2.3. Zeitliche Gliederung

Das Grundpraktikum, im Umfang von 8 Wochen, muß bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden. Da das Grundpraktikum nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden kann, wird empfohlen, vor Studienbeginn, zwei bis vier Wochen abzuleisten.

Das Fachpraktikum umfaßt 14 Wochen und wird vom Studenten im Regelfall im 7. Semester absolviert.

3. Durchführung des Praktikums

3.1. Dauer und Inhalt

Im ersten Teil, dem Grundpraktikum, soll sich der Praktikant allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bauwesens, der Hydrologie und Meteorologie, des Umweltschutzes und der Verfahrenstechnik aneignen.

Facharbeiterabschlüsse in einem einschlägigen Beruf können als Praktikum anerkannt werden. Den Umfang der Anerkennung in artverwandten Berufen regelt der Studiendekan.

Im zweiten Teil, dem Fachpraktikum, soll der Praktikant vertieft Einblicke in das Tätigkeitsumfeld der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen nehmen. Er kann nach eigener Wahl an Aufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung, der Abwasserbehandlung, der Abfallwirtschaft, der Wasserbewirtschaftung, der Altlastensanierung, Hydrologie sowie anderen umweltrelevanten Problemen mitarbeiten.

3.2. Anforderungen an Praktikumsplätze

Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jede wasserwirtschaftliche Einrichtung und jeder Betrieb im In- und Ausland geeignet, wenn die Zielstellung entsprechend Punkt 1 erfüllt ist. Es liegt auch im Interesse der Betriebe, dem Studenten während seiner Ausbildungszeit zu fördern und ihm eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Dabei ist anzustreben, daß die Betreuung von einem entsprechend qualifizierten Betriebsbetreuer übernommen wird.

An Hochschulinstituten kann in begründeten Fällen eine Ausbildung vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Hochschullehrer. Das Prodekanat kann keine Praktikantenplätze vermitteln.

3.3. Stellung der Praktikanten im Betrieb

Der Praktikant ist im Praktikum der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise oder Halbtagsarbeit kann nicht anerkannt werden. Ausfallende Arbeitszeit, z.B. durch längere Krankheit, wird nicht auf das Praktikum angerechnet.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

4.1. Bescheinigung der Praktikantentätigkeit

Vom Arbeitgeber ist bei Beendigung des jeweiligen Praktikumsabschnittes eine Praktikums-bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Abschluß mit Angabe der Fehltage, z.B. durch Krankheit)
- Eine kurze Charakterisierung der Arbeitsinhalte.

Nach § 9 der Studienordnung hat der Studierende einen schriftlichen Bericht über das Fachpraktikum beim verantwortlichen Hochschullehrer vorzulegen. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

4.2. Vergütung

Während des Praktikums bleibt das Studenten-Rechtsverhältnis bestehen, so daß eine Ein-stellung durch den Betrieb nicht statthaft ist und kein Anspruch auf eine Vergütung besteht. Der Praktikant kann eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, deren Höhe im Ermessen des Ausbil-dungsbetriebes liegt. Schon das Praktikum vor Studienbeginn zählt als Ausbildung und ist förderungsfähig. Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Behörde seines Wohnortes zuständig.

4.3. Krankenversicherung

Gegen Unfälle sind Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

5. Praktikum im Ausland

Grundsätzlich können Studenten Teile ihres Praktikums oder das gesamte Praktikum in geeigneten ausländischen Betrieben und Instituten ableisten, sofern die dort erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Besonders das Fachpraktikum ist für einen Auslandsaufenthalt gut geeignet. Der Tätigkeitsnachweis muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

6. In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. 10. 2001 für den Studiengang Wasserwirtschaft in Kraft und gilt ab Studienjahrgang 2001.

Dresden, den 28. 2. 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn